

28. Nach welchem Rechte ist über die Frage zu entscheiden, ob eine von dem Beklagten während eines früheren, vor der Klageanstellung angegebenen ehelichen Wohnsitzes begangene Handlung einen Scheidungsgrund darstellt?

III. Civilsenat. Urth. v. 26. Juni 1886 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.)
Rep. III. 88/86.

- I. Landgericht Frankfurt a./M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Auf die von der Klägerin bei dem Landgerichte Frankfurt a. M. als dem Gerichte des Wohnortes ihres beklagten Ehemannes angestellte Ehescheidungsklage hat die Vorinstanz unter Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheiles die Ehe der Parteien für geschieden erklärt wegen eines Ehebruches, welchen der Beklagte zu Straßburg im Elsaß begangen hat zur Zeit, als er nach seiner — übrigens von der Klägerin bestrittenen und ihrer Richtigkeit nach gerichtsfällig dahingestellt gelassenen — Behauptung dort seinen Wohnsitz hatte, und unter Umständen, nach welchen das dortige französische Recht (Code civil Art. 230) denselben nicht als einen Ehescheidungsgrund ansieht. Die Vorinstanz erblickt in diesem Ehebruche einen Scheidungsgrund, indem sie den in der Literatur und Judikatur vorherrschenden, auch bereits vom Reichsgerichte in dessen Entscheidungen in Civilsachen Bd. 9 Nr. 48 S. 191 gebilligten Grundsatz befolgt, daß der Prozeßrichter bei seiner Entscheidung über das Vorhandensein eines Scheidungsgrundes in Folge der zwingenden, streng positiven Natur des Ehescheidungsrechtes stets sein eigenes Recht anzuwenden hat. An der Richtigkeit dieses Grundsatzes ist festzuhalten, und in Gemäßheit desselben hatte die Vor-

instanz den von dem Beklagten während seines früheren Wohnsitzes in Straßburg begangenen Ehebruch nach dem gemeinen Rechte, als dem Rechte des für die Gerichtszuständigkeit maßgebenden Ortes ihres Bezirkes, an welchem der Beklagte im Zeitpunkte der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hatte (§§. 568. 13 C.P.O.), zu beurteilen. Der gegen die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall vom Revisionskläger erhobene Einwand, daß eine That, welche nach dem sie im Zeitpunkte ihrer Begehung beherrschenden Rechte keinen Ehescheidungsgrund darstellte, nicht durch die spätere Verlegung des ehelichen Wohnsitzes in ein anderes Rechtsgebiet rückwirkend zu einem Scheidungsgrunde geworden sein könne, kann nicht in Betracht kommen gegenüber der für den Prozeßrichter absolut bindenden Kraft der seinem Ehescheidungsrechte zu Grunde liegenden sittlichen Anschauungen. Wenn das Reichsgericht aus dieser zwingenden Natur des Ehescheidungsrechtes in seiner oben angezogenen Entscheidung die Folgerung hat ziehen müssen, daß ein für eine Ehefrau durch das Verhalten ihres Ehemannes während des früheren ehelichen Wohnsitzes bereits begründet gewesener Scheidungsgrund ihr durch die von dem Ehemanne vorgenommene Verlegung seines Wohnsitzes in ein anderes, diesen Scheidungsgrund nicht anerkennendes Rechtsgebiet wieder entzogen werde, so kann man auch keinen Anstand nehmen, dies frühere Verhalten des Ehemannes nach dem für ihn nachtheiligeren Ehescheidungsrechte seines von ihm selbst freiwillig erwählten neuen Wohnsitzes beurteilen zu lassen.¹

Hiernach erscheint die gegen das Urtheil der Vorinstanz vom Beklagten eingelegte Revision als unbegründet.“